

Benützungsregelent Aussensportanlage Wochenend- und Jahresmieter

1. Betriebszeiten Jahresmieter:
Mo–Fr 1800–2200 Uhr

Betriebszeiten Wochenendmieter:
Sa 0800–2200 Uhr
So 0800–2200 Uhr

Die Anlage ist bei guten Wetterbedingungen von April bis Oktober in Betrieb. Werktags ist die Anlage von Mo-Fr bis 1800 Uhr ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.
 2. Die Aussensportanlage ist Sportanlässen vorbehalten. Priorität haben Sportvereine aus den 30 ehemaligen Verbandsgemeinden. Vorrang haben:
 1. Schulsport bzi
 2. Leichtathletik-Vereine
 3. Turnvereine
 4. Andere Sportvereine
 5. Fussballclubs
 3. Trainer tragen die volle Verantwortung und haben ab Trainingsbeginn anwesend zu sein. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter vor, den fehlbaren Verein auszuschliessen.
 4. Die Sportanlage ist ausschliesslich Sportanlässen vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzi.
 5. Untervermietung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzi.
 6. Der Mieter organisiert einen Aufsichtsdienst, der die Einhaltung der Mietbedingungen überwacht. Dieser ist für den Sanitätsdienst verantwortlich.
 7. Aufsicht: Der freie Sportbetrieb wird weder von der Schule noch vom Hausdienst bzi beaufsichtigt. Es wird von den Benützern erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlagen sauber gehalten werden. Wer die Anlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko. Jede Haftung bei Unfällen muss seitens des bzi abgelehnt werden.
 8. Parkplätze: Die Parkplätze werden 24 Stunden bewirtschaftet. Die Parkplätze östlich des Hauptgebäudes stehen bis 1700 Uhr ausschliesslich der Berufsschule zur Verfügung. Ab 1700 Uhr stehen diese – wenn verfügbar – den Mietern zur Verfügung. Parkieren auf den Parkplätzen mit Zufahrt über die Mittengrabenstrasse ist **nicht gestattet**.
 9. Grossanlässe: Das bzi verfügt nur über eine geringe Anzahl von Parkplätzen (s. Art. 8). Grossveranstaltungen finden in der Regel während der schulfreien Zeit statt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Der Veranstalter meldet dem bzi vor dem Anlass eine Person, die für den geordneten Parkdienst verantwortlich ist. Die Kehrrichtentsorgung wird durch den Veranstalter organisiert. Wasser und Strom wird durch das bzi in Rechnung gestellt.
 10. Die Lautsprecheranlage auf der Aussensportanlage ist mittags zwischen 12.00 – 13.00 Uhr nach Möglichkeit auszuschalten.
 11. Bei nasser Witterung wird der Rasenplatz gesperrt. Der Platzwart entscheidet über die Benutzbarkeit.
 12. Schäden an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden (Tel. 033 508 48 06).
 13. Der Mieter haftet für alle durch unsachgemässes oder mutwilliges Verhalten entstandenen Schäden an Geräten und Einrichtungen. Für Schäden wird eine Pauschale von CHF 100.00 plus die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
 14. Der Kehrricht ist nach Weisungen des Hauswartes zu entsorgen.
 15. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten wird dem Mieter Rechnung gestellt (CHF 60.00 pro Stunde).
 16. Der Verkauf und die Abgabe von Verpflegung (Esswaren und Getränke) bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat des Kantons Bern. (Ausnahme Festwirtschaft durch Mensawirt.)
 17. Der Bezug der Getränke kann über den Mensawirt erfolgen.
 18. Die Garderobenräumlichkeiten und der Geräte- raum dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Vereinen, die eine Berechtigung für die Benutzung haben, wird ein Schlüssel abgegeben. Sie sind verpflichtet, alle Räumlichkeiten nach der Benutzung abzuschliessen.
 19. In den Garderoben dürfen keine Zwischenmahlzeiten eingenommen werden.
 20. Annullationen für Wochenendmieter bis 14 Tage vor Mietbeginn sind möglich. Danach werden die vollen Mietkosten in Rechnung gestellt.
 21. Fundgegenstände werden durch den Hauswart aufbewahrt (30 Tage).
 22. In der Sportanlage besteht ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
 23. Den Schulen aus den ehemaligen Verbandsgemeinden werden die Sportanlagen bzi kostenlos zur Verfügung gestellt.
 24. Die Anlage ist während den Schulferien für Trainingslager zur Verfügung zu stellen. Die Schulleitung entscheidet über die Berücksichtigung und informiert die betroffenen Vereine rechtzeitig.
- Zusätzlich für die Jahresmieter gültig**
25. Der Trainingsplan ist dem bzi 14 Tage vor Trainingsbeginn zuzusenden. Änderungen (z. Bsp. Ausfall des Trainings) sind dem bzi 24 Stunden vorher zu melden.
 26. Bei Nichteinhaltung der Mietbedingungen behält sich der Vermieter vor, den Vertrag aufzulösen.
 27. Der Vertrag wird für 1 Jahre abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien den Vertrag termingerecht kündigt. Der Vertrag kann per 31. Juli bzw. 31.12. mit 3-monatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Interlaken, 01.08.2014
Ersetzt RE 4249.13 vom 01.08.2013